

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 4. Februar 1915.

Inhalt.

Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armee-Korps: Signalrichtungen im Krieg.

Verfügung.

(Som 16. Januar 1915.)

Signalrichtungen betreffend.

Für das Gebiet des Großherzogtums Baden verbiete ich die Benutzung von Lichtsignalen und anderen dergleichen Verständigungsmitteln. Weiter wird im einzelnen bestimmt:

1. Die Anlage und der Betrieb nicht militärischer Signalstationen jeder Art, auch solcher, die im Frieden genehmigt waren, ist verboten.
2. Alle Personen, welche im Besitze funktentelegraphischer Einrichtungen oder Apparate sind, haben dieselben ungehend der nächsten Militär- oder Zivilbehörde abzuliefern. Von dieser Verpflichtung können nur wissenschaftliche Institute, deren funktentelegraphische Einrichtungen von der Postverwaltung bereits unter Siegel gelegt sind, durch das stellvertretende Generalkommando befreit werden.
3. Jedermann, der von dem Bestehen von funktentelegraphischer Einrichtungen Kenntnis erhält, ist verpflichtet davon Anzeige zu machen.

Zusidethandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht eine höhere Strafe wegen Spionage Platz greift, nach § 9 lit. b des Krieges über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Freiherr von Mantensffel,
General der Infanterie.

Druck und Verlag von **Wald & Vogel** in Karlsruhe.